

# **ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

ZUR VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ZUM GE-  
SETZ ÜBER DEN FEUERSCHUTZ  
(FEUERSCHUTZVERORDNUNG, FSV; RB 708.11)

ÜBER DIE AUSRÜSTUNG UND ORGANISATION DER GE-  
MEINDE-, STÜTZPUNKT- UND BETRIEBSFEUERWEHREN  
UND DIE ALARMIERUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Geltungsbereich .....	3
2.	Organisation und Struktur.....	3
2.1	Alarmierung	3
2.2	Interventionszeiten	3
2.3	Mannschaftsbestand	3
2.3.1	Gemeindefeuerwehr	3
2.3.2	Stützpunktfeuerwehr	3
2.3.3	Betriebsfeuerwehr	4
3.	Fahrzeuge .....	4
3.1	Gemeindefeuerwehr	4
3.2	Stützpunktfeuerwehr	4
3.3	Betriebsfeuerwehr	4
4.	Ausrüstung Brandbekämpfung .....	5
4.1	Gemeindefeuerwehr	5
4.2	Stützpunktfeuerwehr	5
4.3	Betriebsfeuerwehr	5
5.	Atemschutz und Rettung .....	5
5.1	Gemeindefeuerwehr	5
5.2	Stützpunktfeuerwehr	5
5.3	Betriebsfeuerwehr	6
6.	Technische Hilfeleistung .....	6
6.1	Gemeindefeuerwehr	6
6.2	Stützpunktfeuerwehr	6
6.3	Betriebsfeuerwehr	7
7.	Verbindungsmitel .....	7
7.1	Gemeindefeuerwehr	7
7.2	Stützpunktfeuerwehr	7
7.3	Betriebsfeuerwehr	7
8.	Investitionsplanung Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Ausrüstung .....	7
9.	Inkrafttreten .....	7

Gestützt auf § 6 und § 46 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1) erlässt das Departement für Justiz und Sicherheit die folgenden ergänzenden Bestimmungen zur Feuerschutzverordnung:

## **1. GELTUNGSBEREICH**

Die vorliegenden ergänzenden Bestimmungen legen die Anforderungen an die Ausrüstung und Organisation sowie an die Struktur betreffend Alarmierung, Mannschaftsbestand sowie der Beschaffung von einsatzrelevanten Gerätschaften, Fahrzeugen und technischen Hilfsmitteln von Gemeinde-, Stützpunkt- und Betriebsfeuerwehren im Kanton Thurgau fest.

## **2. ORGANISATION UND STRUKTUR**

### 2.1 Alarmierung

Die Erreichbarkeit der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) im Alarmfall ist unter Einbezug der Grösse des Einsatzgebietes und der Topografie mit geeigneten Alarmierungsmitteln wie Festnetz, Mobiltelefon, Funkrufempfänger, Pager, usw., sicherzustellen. Die Alarmierung hat redundant durch zwei voneinander unabhängige Übermittlungssysteme zu erfolgen.

### 2.2 Interventionszeiten

Die Interventionszeiten sind gemäss den Vorgaben aus Grundsatz VII der Konzeption 2015 der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) einzuhalten.

### 2.3 Mannschaftsbestand

Der Mannschaftsbestand der Feuerwehren ist wie untenstehend aufgeführt auszugestalten. Ein Modul (M) wird in der Konzeption Feuerwehr Thurgau 2000plus vom 12. Februar 1999 definiert. Dabei gilt der Grundsatz, die Ausgestaltung der Module den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

#### 2.3.1 Gemeindefeuerwehr

Der Mannschaftsbestand einer Gemeindefeuerwehr weist einen Mindestbestand von 60 AdF auf und setzt sich folgendermassen zusammen:

- 1 M Führungskader
- 1 M Einsatzunterstützung (FU-Unterstützung)
- 1 M Retten und Löschen (Atemschutz-Träger)
- 1 M Retten und Löschen
- 1 M umweltbedrohende Ereignisse (Öl-/Chemiewehr)
- 1 M Verkehrsdienst
- 1 M Sanität
- 1 M Fahrerinnen oder Fahrer und Maschinstinnen oder Maschinisten
- 1 M Technische Hilfeleistung

#### 2.3.2 Stützpunktfeuerwehr

Der Mannschaftsbestand einer Stützpunktfeuerwehr weist einen Mindestbestand von 90 AdF auf und setzt sich folgendermassen zusammen:

- 1 M Führungskader
- 1 M Einsatzunterstützung (FU-Unterstützung, Foto, etc.)
- 3 M Retten und Löschen (Atemschutz-Träger)
- 1 M Retten und Löschen

- 2 M Technische Hilfeleistung
- 1 M Strassenrettung
- 1 M umweltbedrohende Ereignisse (Öl-/Chemiewehr)
- 1 M Verkehrsdienst
- 1 M Sanität
- 1 M Fahrerinnen oder Fahrer und Maschinistinnen und Maschinisten

### 2.3.3 Betriebsfeuerwehr

Der Mannschaftsbestand einer Betriebsfeuerwehr weist einen Mindestbestand von 20 AdF auf und setzt sich folgendermassen zusammen:

- 1 M Führungskader
- 1 M Retten und Löschen (Atemschutz-Träger)
- 1 M umweltbedrohende Ereignisse (Öl-/Chemiewehr)
- Zusätzliche personelle Mittel nach Grösse und Gefährdung des Betriebs

## 3. FAHRZEUGE

### 3.1 Gemeindefeuerwehr

- 1 Tanklöschfahrzeug mittel
- 1 Rüstfahrzeug
- 1 Logistikfahrzeug
- 1 Atemschutzfahrzeug
- 2 Mannschaftstransporter (9 Plätze, dem Mannschaftsbestand angepasst)
- 2 Motorspritzen Typ 2 (auf Anhänger oder Schlauchverlegefahrzeug)
- 1 Schlauchverlege-Anhänger optional
- 1 Verkehrsdienstfahrzeug optional

### 3.2 Stützpunktfeuerwehr

- 1 Tanklöschfahrzeug gross
- 1 Höhenrettungsgerät (Hubretter / ADL)
- 1 Rüstfahrzeug
- 1 Atemschutzfahrzeug
- 3 Mannschaftstransporter (dem Mannschaftsbestand angepasst)
- 1 Verkehrsdienstfahrzeug
- 1 Kommandofahrzeug
- 1 Einsatzleiterfahrzeug (Führungsunterstützung)
- 1 Sanitätsfahrzeug
- 1 Logistikfahrzeug
- 1 Fahrzeug, Anhänger oder Module für umweltbedrohende Ereignisse (z.B. Öl-/Chemiewehr)
- 1 Strassenrettungsfahrzeug (für Stützpunktfeuerwehr mit Auftrag ASTRA)
- 1 Schlauchverlegefahrzeug oder Anhänger
- 2 Motorspritzen Typ 2 (auf Anhänger oder Schlauchverlegefahrzeug)

### 3.3 Betriebsfeuerwehr

- Abhängig nach Einsatzschwerpunkt und nach den innerbetrieblichen Gegebenheiten.

## **4. AUSRÜSTUNG BRANDBEKÄMPFUNG**

### 4.1 Gemeindefeuerwehr

- 2 Benzin- oder Akkulüfter, mind. 40'000 m<sup>3</sup>/h
- 1 Wärmebildkamera
- 1 Zumischer für Schaummittelextrakt
- 1 Kombischaumrohr
- 2 Bidons Schaummittelextrakt, gemäss kantonalem Konzept
- 6 Hohlstrahlrohre klein
- 6 Hohlstrahlrohre mittel/gross
- 1 Wasserwerfer
- 1 Hydroschild

### 4.2 Stützpunktfeuerwehr

- 3 Benzin- oder Akkulüfter mind. 40'000 m<sup>3</sup>/h
- 1 Wärmebildkamera
- 2 Zumischer für Schaummittelextrakt
- 2 Kombischaumrohre
- 3 Bidons Schaummittelextrakt, gemäss kantonalem Konzept
- 6 Hohlstrahlrohre klein
- 6 Hohlstrahlrohre mittel
- 4 Hohlstrahlrohre gross
- 1 Wasserwerfer
- 2 Hydroschilde

### 4.3 Betriebsfeuerwehr

- Löscheinheit nach betrieblichen Gegebenheiten

## **5. ATEMSCHUTZ UND RETTUNG**

### 5.1 Gemeindefeuerwehr

- 12 Atemschutzgeräte
- 24 Atemluftflaschen
- 2 Fluchthauben / Rettungsatmer
- 1 Atemschutz-Notfalltasche
- 1 Wärmebildkamera (Atemschutz)
- 4 Führungsleinen
- 1 Steck- oder teleskopierbare Leiter
- 2 Schiebeleitern bis 7.5 m
- 1 Schiebeleiter bis 12 m
- 1 Schiebeleiter mit Stützen
- 1 Absturz-Sicherungsmaterial-Set
- 1 Schleifkorbtrage
- 1 Spineboard oder Brett

### 5.2 Stützpunktfeuerwehr

- 30 Atemschutzgeräte
- 60 Atemluftflaschen
- 2 Fluchthauben / Rettungsatmer

- 2 Atemschutz-Notfalltaschen
- 5 Wärmebildkameras (für Atemschutz)
- 10 Führungsleinen
- 1 Atemschutz-Kompressor (Stationär oder mobil gemäss kantonalem Konzept)
- 1 Steck- oder teleskopierbare Leiter
- 2 Schiebeleitern bis 7.5 m
- 1 Schiebeleiter bis 12 m
- 1 Schiebeleiter mit Stützen
- 1 Dreibein für Tiefenrettung
- 1 Absturz-Sicherungsmaterial-Set
- 2 Schleifkorbtrage
- 1 Spineboard

### 5.3 Betriebsfeuerwehr

- 6 Atemschutzgeräte
- 12 Atemluftflaschen
- 1 Fluchthaube / Rettungsatmer
- 2 Führungsleinen
- 1 Steck- oder teleskopierbare Leiter
- 1 Schiebeleitern bis 7.5 m (abhängig nach Örtlichkeit)
- Weitere Mittel abhängig von örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten

## 6. TECHNISCHE HILFELEISTUNG

### 6.1 Gemeindefeuerwehr

- 1 Flachwasser-Tauchpumpe
- 1 Tauchpumpe, ca. 300 l/min Förderleistung
- 2 Schmutzwasserpumpen
- 2 Wassersauger
- 1 Spannungsprüfer, für Arbeiten im Wasser
- 2 Notstromaggregate ca. 2.5 kW
- 1 Ölwehrmaterial (in Fahrzeugkonzept integriert)
- 1 Set Rohrdichtkissen komplett (mit Steuerung, Druckluftschlauchmaterial und Flaschen)
- 2 Schachtabdeckungen
- 1 Seilzugapparat
- 1 Kettensäge

### 6.2 Stützpunktfeuerwehr

- 2 Flachwasser-Tauchpumpen
- 2 Tauchpumpen ca. 300 l/min Förderleistung
- 2 Schmutzwasserpumpen
- 3 Wassersauger
- 1 Spannungsprüfer, für Arbeiten im Wasser
- 3 Notstromaggregate ca. 2.5 kW
- 1 (Set) Ölwehrmaterial
- 1 Set Rohrdichtkissen komplett (mit Steuerung, Druckluftschlauchmaterial und Flaschen)
- 2 Schachtabdeckungen
- 1 Satz Hebekissen mit Steuerorgan
- 1 Seilzugapparat
- 1 Türöffner hydraulisch, handbetätigt

- 1 Rettungssäge
- 1 Kettensäge
- 1 Trennschleifer

#### 6.3 Betriebsfeuerwehr

- 1 Flachwasser-Tauchpumpe
- 1 Tauchpumpe ca. 300 l/min Förderleistung
- 1 Wassersauger
- 1 Ölwehrmaterial (abhängig nach Örtlichkeit)
- Weitere Mittel abhängig von örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten

### **7. VERBINDUNGSMITTEL**

#### 7.1 Gemeindefeuerwehr

- 10 Handfunkgeräte analog
- 2 Funkgeräte digital
- 1 Fix-Station (Zentrale)

#### 7.2 Stützpunktfeuerwehr

- 30 Handfunkgeräte analog
- 3 Funkgeräte digital
- 1 Fix-Station (Zentrale)

#### 7.3 Betriebsfeuerwehr

- 5 Handfunkgeräte analog

### **8. INVESTITIONSPLANUNG FAHRZEUGE, MASCHINEN, GERÄTE UND AUSRÜSTUNG**

Die Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG) unterstützt - vorbehaltlich der Regelung in § 52 FSV - die Koordination von Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Ausrüstung der einzelnen Feuerwehren.

Die Feuerwehren erarbeiten hierfür zuhanden der GVTG, Abteilung Intervention, einen 5-Jahres-Investitionsplan für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Ausrüstung. Der aktualisierte Investitionsplan ist jeweils bis zum 31. März einzureichen.

### **9. INKRAFTTRETEN**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie sind auf unbestimmte Zeit gültig. Allfällige Änderungen und/oder die Aufhebung der Ergänzenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

**Departement für Justiz und Sicherheit**

Die Departementschefin



**Cornelia Komposch**